

Allgemeine Geschäftsbedingungen von maimuri, Inh. Enrico Sommerweiß

1. Geltungsbereich

Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und maimuri (nachfolgend „maimuri“ genannt) regeln sich nach den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss allgemeiner Geschäftsbedingungen und sonstiger Vertragsbedingungen des Kunden, soweit maimuri solchen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1. Nur schriftlich abgegebene Angebote sind verbindlich. Die Annahme des Angebots durch den Kunden bedarf der Schriftform. Der Kunde erhält nach Eingang seiner schriftlichen Bestellung bzw. seines Auftrags eine schriftliche Auftragsbestätigung von maimuri.
- 2.2. Bei Annahme des Angebots nach Ablauf der im Angebot genannten Bindefrist behält maimuri sich das Recht vor, eine Preisanpassung gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen maimuri Preislisten sowie eine Anpassung der im Angebot genannten Termine vorzunehmen. Grundlage für die Neeterminierung ist die aktuelle und geplante Auftragsauslastung bei maimuri. Die Annahme des Angebots nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gilt als neuer Antrag und muss von maimuri schriftlich bestätigt werden.
- 2.3. Soweit maimuri aufgrund besonderer Rahmenbedingungen die Leistungserbringung bereits aufgrund einer mündlichen Beauftragung aufgenommen hat, behält sich maimuri das Recht vor, die Leistungserbringung zu beenden, falls 8 Wochen nach Eingang des Angebots kein schriftlicher Auftrag bzw. keine schriftliche Bestellung durch den Kunden vorliegt.
- 2.4. Inhalt und Umfang des Auftrags sowie Höhe und Fälligkeit der Vergütung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und dem zugrunde liegenden Angebot.
- 2.5. Änderungen und Ergänzungen der Vertragsleistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. maimuri behält sich vor, dem Kunden den Aufwand zur Prüfung von Änderungswünschen sowie zur Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen in Rechnung zu stellen.
- 2.6. Haben sich die Vertragsparteien auf eine Änderung oder Ergänzung der Vertragsleistungen von maimuri geeinigt, ohne die Vergütung zu fixieren, und führt die Änderung oder Ergänzung zu einer Erhöhung des Aufwandes oder zu einer Gefährdung der vertraglichen Termine, kann maimuri eine angemessene Erhöhung der Vergütung bzw. Verschiebung der Termine verlangen.

- 2.7. An Angeboten (einschließlich beigefügter Angebotsunterlagen), Kostenvoranschlägen und Prototypen behält sich maimuri die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Dokumente dürfen Dritten, auch Konzerngesellschaften, nur nach vorheriger Zustimmung durch maimuri zugänglich gemacht werden.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Der Inhalt der Leistungen der maimuri ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Leistungsbeschreibung des zugrunde liegenden Angebots.
- 3.2. maimuri wird die vereinbarten Leistungen mit gebotener Sorgfalt unter Beachtung der Projektziele und unter Einsatz branchenüblicher Kenntnisse und Fähigkeiten erbringen. Technische oder sonstige Normen sind einzuhalten, soweit sie im Vertrag ausdrücklich aufgeführt sind, und zwar in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- 3.3. maimuri ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Kunden Dritte als Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen. Für Mitarbeiter verbundener Unternehmen, die von maimuri eingesetzt werden, ist eine Rücksprache mit dem Kunden nicht erforderlich.

4. Liefer- und Leistungsfristen, höhere Gewalt

- 4.1. Termine und Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 4.2. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, Informationen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn maimuri die Verzögerungen zu vertreten hat.
- 4.3. Nach Vertragsschluss eintretende Ereignisse höherer Gewalt, die maimuri die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Zur höheren Gewalt gehören insbesondere Streik, Aussperrung und ähnliche Ereignisse, die maimuri nicht zu vertreten hat. Führt die höhere Gewalt zu einem endgültigen, dauernden, irreparablen Leistungshindernis, ist maimuri und der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und im Falle von Dauerschuldverhältnissen zu kündigen.

5. Gefahrübergang

- 5.1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Leistung auf den Kunden über, sobald die Lieferungen zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von maimuri gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- 5.2. Wenn der Versand oder die Abholung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.3. Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telex, Telefax, E-Mail und anderen Übermittlungsarten namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern maimuri kein grobes Verschulden trifft.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Preise und Vergütung für die von maimuri erbrachten Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und dem zugrunde liegenden Angebot. Soweit keine andere Währung ausdrücklich genannt ist, verstehen sich alle Preise netto in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne sonstige Abzüge.
- 6.2. Soweit nicht im Angebot ausdrücklich anderweitig festgelegt ist, handelt es sich bei Aufwandsangaben um Schätzungen auf Basis der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung maimuri bekannten Informationen. Über Abweichungen wird maimuri den Kunden benachrichtigen, sobald sie maimuri bekannt werden. "Personentage", „Manntage“, "Leistungstage" u.ä. sind Arbeitstage zu je 8 Stunden.
- 6.3. Dienstvertragliche Leistungen werden zu den in der Auftragsbestätigung und in dem zugrunde liegenden Angebot spezifizierten Tages-, Stunden- bzw. Honorarsätzen nach Aufwand monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.
- 6.4. Sofern sich ein Auftrag über eine längere Zeit erstreckt oder hohe finanzielle Vorleistungen von maimuri erfordert, kann maimuri bei werkvertraglichen Leistungen angemessene Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt („Meilensteine“) entsprechend dem vertraglich vereinbarten „Meilensteinplan“ verlangen. Soweit kein Meilensteinplan vereinbart ist, gelten für Zahlungen folgende Fälligkeiten:
 - 20% nach Auftragserteilung
 - 50% in angemessenen Teilzahlungen nach Leistungsfortschritt oder entsprechend dem von maimuri dokumentierten Stundenaufwand
 - 30% nach Lieferung.

- 6.5. Lizenzpreise werden auf Basis des Herstellerpreises kalkuliert. Sollten sich die Herstellerpreise ändern, behält maimuri sich das Recht vor, die neuen Preise - nach vorheriger Mitteilung - dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 6.5.1. Reisekosten, Spesen, Transport- und Verpackungskosten und sonstige Kosten, die mit der Erbringung von Dienstleistungen anfallen, werden, soweit im maimuri- Angebot nichts anderes spezifiziert worden ist, zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Hierfür gelten folgende Konditionen:
- Tagegeld gem. den steuerlichen Pauschalsätzen
 - Übernachtung auf Nachweis
 - Fahrtkosten:
 - Deutsche Bahn AG: 2. Klasse - Flugzeug:
 - innereuropäisch - Economy plus Class oder vergleichbar
 - interkontinental - Business Class
 - Pkw: 0,50 EUR/km
 - Mietwagen: Langstrecke (>200km) –FDMR (SIPP-Code)
 - Mietwagen: Kurzstrecke (<200km) –CLMR (SIPP-Code)
- 6.6. Der Kunde zahlt die in Rechnung gestellten Beträge netto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum frei Zahlstelle von maimuri.
- 6.7. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist maimuri berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Falls maimuri in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs gefährdet kann maimuri Vorauszahlung aller noch offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen sowie die Weiterarbeit an den noch laufenden Aufträgen einstellen oder von angemessenen Vorauszahlungen abhängig machen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber trotz verzugsbegründeter Mahnung keine Zahlung leistet.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 7.1. Der Kunde kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 7.2. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruhen die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1. Der Kunde wird zusätzlich zu den im Vertrag spezifizierten Mitwirkungspflichten generell alle Voraussetzungen schaffen, die für die Leistungserbringung durch maimuri erforderlich sind. Der Kunde wird die von ihm beizustellenden Lieferungen und Leistungen zu den vertraglich festgelegten Terminen erbringen. Sind Termine nicht festgelegt, wird der Kunde seine Beistellungen so rechtzeitig leisten, dass maimuri die vereinbarten Leistungstermine einhalten kann.
- 8.2. Der Kunde wird bei Bedarf insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, Arbeitsplätze, elektrischen Anschlusspunkte und sonstige Infrastruktur zeitgerecht zur Verfügung stellen und maimuri ungehinderten Zugang zum Standort und zu den Systemen verschaffen, nach Wahl von maimuri unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung/Internet. Sämtliche Informationen und Unterlagen, die für die Leistungserbringung durch maimuri relevant sind oder sein könnten, wird der Kunde unaufgefordert und unverzüglich in der von maimuri geforderten Form an diese weitergeben.
- 8.3. Sofern der Vertragsgegenstand eine Individualsoftware ist und nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Kunde ausführliche Angaben über die zu erstellende Software zur Verfügung ("Lastenheft" bzw. detaillierter Anforderungskatalog der geforderten Funktionalitäten). Grundfunktionalitäten, die für den Kunden von besonderer Bedeutung sind, müssen entsprechend ausgewiesen werden. Der Kunde klärt maimuri über alle zu berücksichtigenden Besonderheiten, insbesondere bei den zu verarbeitenden Daten auf. Weiter informiert der Kunde maimuri über alle bei der Programmierung zu berücksichtigenden Pflichten und Vorschriften. Der Kunde stellt maimuri alle für die Herstellung der Software nötigen Daten rechtzeitig zur Verfügung.
- 8.4. Der Kunde stellt ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und Auskunftspersonen zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten zur Verfügung und benennt einen Projektleiter als Ansprechpartner.
- 8.5. Der Kunde wird ihm obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und -inhalt zeitgerecht treffen und maimuri schriftlich mitteilen. Der Kunde wird von ihm ggf. beauftragten Dritten entsprechende Verpflichtungen auferlegen und ist für deren Einhaltung allein verantwortlich.
- 8.6. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Projekts erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- 8.7. Bei Software trifft der Kunde angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch regelmäßige Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich

vorab darauf hinweist, darf maimuri davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen maimuri in Berührung kommen kann, gesichert sind.

- 8.8. Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Soweit nicht eine längere Verzögerung konkret nachgewiesen oder etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Verlängerung mindestens um den Zeitraum, der bis zur ordnungsgemäßen oder verspäteten Erfüllung der Mitwirkungspflichten vergeht. maimuri kann hierdurch verursachten Mehraufwand und alle daraus resultierenden Mehrkosten vom Kunden ersetzt verlangen.

Falls der Kunde mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug kommt, ist maimuri ferner berechtigt, dem Kunden zur Nachholung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt oder vom Vertrag zurücktritt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, kann maimuri die Kündigung bzw. den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Falle kann maimuri einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht eingeschlossenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Kunden wegen Verschuldens bleibt unberührt.

9. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

- 9.1. Die maimuri erteilten Aufträge, insbesondere Beratungsverträge, sind Dienstverträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit das Schaffen eines Werks vereinbart ist, schuldet maimuri das in Auftrag gegebene Werk sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk nach Maßgabe des Urheberrechts.
- 9.2. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung räumt maimuri dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an dem von maimuri erbrachten Werk ein. Das eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf sämtliche Unterlagen und Materialien, die dem Kunden als Bestandteil des Werkes überlassen wurden (nachstehend „lizenzierte Materialien“). Hierzu gehören z.B. Programme (im Objectcode, sofern nicht ausdrücklich die Überlassung des Quellcodes vereinbart wurde), die dazugehörigen Datenträger, Projekt-, Organisations-, Dokumentations- und Einweisungsunterlagen, organisatorische Unterlagen sowie enthaltene Fotografien, grafische Darstellungen und technische Zeichnungen. Eine Entwicklungsdokumentation wird nur überlassen, sofern dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist.
- 9.3. Der Kunde ist berechtigt, die lizenzierten Materialien in seinem Geschäftsbetrieb nur für eigene interne Geschäftszwecke im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs zu nutzen, zu vervielfältigen und zu

verbreiten. Das Recht zur Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung ist auf den jeweiligen vertraglich spezifizierten Leistungsgegenstand, den dort genannten Typ oder die dort erwähnte Serie beschränkt. Der Kunde ist ferner berechtigt, die Unterlagen, die ihm als Bestandteil des Werkes überlassen wurden, einschließlich überlassener Datenträger in dem hierfür erforderlichen Umfang - sowie zum Zweck der Datensicherung - zu kopieren oder zu dekompileieren. Der Kunde wird die Ausübung der eingeräumten Rechte durch sein Personal mit geeigneten Mitteln kontrollieren.

- 9.4. Änderungen des Werkes durch den Kunden bedürfen der Zustimmung von maimuri, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist.
- 9.5. maimuri haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung eines durch den Kunden oder einen Dritten veränderten Werkes entstehen.
- 9.6. maimuri versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an den von ihr erstellten Werken zu verfügen und bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügungen getroffen hat. Gehören zu den Werken Abbildungen, Fotografien, grafische Darstellungen und technische Zeichnungen, so liefert maimuri für den Fall, dass hieran Rechte Dritter bestehen, dem Kunden die entsprechenden Quellennachweise, so dass dieser sich um den Rechtserwerb bemühen kann. maimuri liefert geeigneten Ersatz, wenn der Rechtserwerb nicht oder nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist.
- 9.7. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen maimuri zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die lizenzierten Materialien nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag vereinbarte Hardware und nur im Ausmaß der erworbenen Lizenzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Leistungserbringung werden keine über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinausgehenden Rechte erworben.
Auch wenn der Kunde das Lizenzprodukt verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet, bleibt die maimuri Urheber im Sinne des §§ 7 UrhG. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 9.8. Die Parteien räumen sich gegenseitig das nicht ausschließliche Recht ein, bei der jeweils anderen Partei bestehendes geistiges Eigentum insoweit zu nutzen, als es für die Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen der Leistungserbringung im Projekt erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an beim Kunden bestehenden Anlagen, Produkten und Anwendungsprogrammen sowie Patenten.

10. Abnahme

- 10.1. Sofern maimuri Leistungen erbringt, die sich nach Werkvertragsrecht richten, erfolgt die Abnahme gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 10.2. Gegenstand einer Abnahme sind nur Werkleistungen von maimuri, nicht jedoch bloße Warenlieferungen oder dienstvertragliche Leistungen. Die Abnahme ist schriftlich zu erklären. maimuri stellt hierfür ein Abnahmeprotokoll zur Verfügung.
- 10.3. Zu Beginn der Durchführung von Leistungen mit werkvertraglicher Verantwortung von maimuri werden die Parteien einvernehmlich ein Abnahmekonzept und Abnahmekriterien auf Basis der vertraglich vereinbarten Spezifikation (z.B. Pflichtenheft) festlegen. maimuri ist berechtigt, an den Abnahmetests teilzunehmen.
Im Rahmen von Abnahmetests festgestellte Fehler werden in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird. Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, in welchem Zeitraum die Fehler zu beheben sind.
- 10.4. Sollten Abnahmetests nicht erforderlich bzw. nicht vereinbart worden sein, wird maimuri nach Abschluss der Arbeiten dem Kunden das versprochene Werk zur Abnahme übergeben. Der Kunde ist verpflichtet nach Erhalt des Werks eine Prüfung auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel bzw. Fehler durchzuführen und die Abnahme schriftlich zu erklären oder mitzuteilen, welche Nachbesserungen erforderlich sind. Grundlage für die Abnahme ist die vertraglich vereinbarte Spezifikation. Im Falle von Individualsoftware muss dieser Test wenigstens alle typischen bzw. zu erwartenden Arbeiten am System umfassen. Sofern (ggf. auch unvollständige) Teile der Software vorzeitig bereitgestellt werden, ist der Kunde ebenfalls zur vorzeitigen Prüfung verpflichtet. Die Abnahme ist innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung zu erklären.
- 10.5. Das Werk ist vertragsmäßig hergestellt, wenn es in allen wesentlichen Punkten der vertraglichen Anforderungen und insbesondere den Vorgaben der Spezifikation entspricht. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und werden von maimuri binnen angemessener Frist beseitigt. Sofern maimuri während der Fertigstellungsphase dem Kunden einzelne Bestandteile des Werkes zur Teilabnahme vorlegt, ist der Kunde zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile des Werkes den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

- 10.6. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde:
- die Lieferungen oder einen Teil davon in Betrieb oder kommerzielle Nutzung nimmt oder
 - die Abnahme nicht spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach erfolgreichem Abnahmetest bzw. falls keine Tests durchgeführt werden, nach Übergabe des versprochenen Werks, erklärt oder Gründe für die Verweigerung der Abnahme mitteilt.

11. Annahmeverzug

Kommt der Kunde mit der Annahme von Dienstleistungen von maimuri in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert er die ihm obliegende Mitwirkung, so kann maimuri für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. maimuri lässt sich solche Aufwendungen anrechnen, von denen der Kunde nachweist, dass maimuri sie eingespart hat. Darüber hinaus wird maimuri durch die freiwerdenden Kapazitäten mögliche Dienstleistungen gegenüber Dritten erbringen und auf den Anspruch gemäß Satz 1 anrechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der maimuri bleiben unberührt.

12. Gewährleistung

- 12.1. Sollte maimuri Leistungen erbringen, die sich nach Kauf-, Miet- oder Werkvertragsrecht richten, leistet maimuri nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige auftretende Mängel in für maimuri möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und maimuri unverzüglich zu melden. Der Kunde wird hierbei die Hinweise von maimuri zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung eines Mangels erforderlichen Informationen an maimuri weiterleiten.
- 12.3. Die Funktionen von gelieferter Individualsoftware werden vor der Lieferung von der maimuri entsprechend den im Zeitpunkt der Installation gültigen Spezifikationen sorgfältig geprüft. Die Produkte werden somit keine Mängel aufweisen, die deren Wert zum vertragsgemäßen Gebrauch gemäß der Spezifikation/ Dokumentation aufheben oder erheblich mindern. Bei Softwareprodukten sind - trotz Erprobung unter repräsentativen Einsatzbedingungen - bei besonderen Kombinationen von Daten oder Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen.
- 12.4. Die Gewährleistungsfrist bei Kauf oder Werkerstellung beträgt zwölf (12) Monate. In den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von maimuri, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Garantien (§ 444 BGB) oder bei Ansprüchen nach dem

Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Für Werkleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit erfolgreicher Abnahme zu laufen, im Übrigen mit Ablieferung der Ware. Für abgenommene Teilleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Erklärung der jeweiligen Teilabnahme.

- 12.5. Bei einem Kauf wird der Kunde maimuri Mängel gemäß § 377 HGB binnen 7 Tagen ab Übergabe bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels schriftlich mitteilen. Der Mitteilung ist eine konkrete und detaillierte Fehlerbeschreibung beizufügen. Der Kunde stellt maimuri auf Anforderung im zumutbaren Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die maimuri die Beurteilung und Beseitigung eines Fehlers ermöglichen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter maimuri zum Zwecke der Mangelerkennung umfassend Auskunft erteilen. Bei Versäumung der Rügefristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht. Die Verpflichtungen aus § 377HGB werden hierdurch nicht berührt.
- 12.6. Zunächst ist maimuri Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde entsprechend den gesetzlichen Regelungen bei Kauf- oder Werkverträgen unter anderem vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern bzw. bei Mietverträgen den Vertrag kündigen.
- 12.7. Zur Mangelbeseitigung kann maimuri nach eigener Wahl neue, umgearbeitete, überholte oder wieder instand gesetzte Produkte oder Teile verwenden. maimuri entscheidet darüber, ob sie die Nachbesserung vor Ort oder an anderer Stelle durchführen will. Bei Software überlässt maimuri nach eigener Wahl einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn maimuri dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 12.8. maimuri ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat. Sofern nach Behebung des Mangels nicht nachgewiesen ist, dass der Mangel unter die Gewährleistung von maimuri fällt, ist maimuri berechtigt, dem Kunden ihren Aufwand mit den geltenden Leistungssätzen in Rechnung zu stellen.
- 12.9. maimuri trifft keine Gewährleistung für Mängel, die auf mangelhafter Mitwirkung des Kunden oder auf Fehlern von Hardware, Netzwerk oder Software Dritter beruhen oder auf deren unzureichende Verfügbarkeit, Funktionalität oder Performance zurückzuführen sind.
- 12.10. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Verwendbarkeit der mit Software erzielten Ergebnisse übernommen. Die Beschreibungen der Software in der Benutzerdokumentation beinhalten keine Garantien.

- 12.11. Stehen einem Dritten Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die von maimuri überlassenen Produkte oder Software gegenüber dem Kunden zu und wird die vertragsgemäße Verwendung durch den Kunden hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, wird maimuri nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten dem Kunden entweder ein so geändertes oder ersetztes Produkt oder Software überlassen, welches die Schutzrechte des Dritten nicht verletzt, ohne dass hiermit ein Funktionalitätsverlust verbunden ist, oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung des Produkts oder der Software gegenüber dem Dritten freistellen.
- 12.12. Der Kunde muss maimuri unverzüglich über behauptete Verletzungen von Schutzrechten Dritter schriftlich benachrichtigen. Er darf zudem die behauptete Verletzung nicht anerkennen und darf jedwede Auseinandersetzung mit dem Dritten über die Schutzrechtsverletzung nur im Einvernehmen mit maimuri führen.
- 12.13. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Mangel darauf beruht, dass das Produkt oder die Software vom Kunden unzulässig verändert wurde. Gleiches gilt, soweit der Mangel aus einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch herrührt, insbesondere wenn der Gebrauch nicht mit der Benutzerdokumentation in Einklang steht.

13. Haftung, Schadensersatz

- 13.1. maimuri haftet dem Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, in voller Höhe für die von ihm bzw. seinen Organen oder leitenden Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei gegebenen Garantien oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dem Verschulden und der Pflichtverletzung von maimuri steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 13.2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht im Übrigen nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, auf deren Einhaltung der Kunde bei Vertragsabschluss vertrauen durfte und deren Einhaltung für den Kunden daher wesentliche Bedingung zum Abschluss des Vertrages gewesen ist. In diesem Fall sowie bei leichter Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen haftet maimuri nur in Höhe des typischerweise unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf maximal 25.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist maimuri verpflichtet, dem Kunden eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei maimuri ihre Vergütung entsprechend

anpassen kann. maimuri haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Kunden.

- 13.3. Die verschuldensunabhängige Haftung von maimuri nach § 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- 13.4. Für seine Daten, deren ordnungsgemäße Sicherung und die Datensicherheit ist allein der Kunde verantwortlich. Maimuri haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.
- 13.5. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen maimuri verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung und Kenntnisnahme bzw. Erkennen müssen, in jedem Fall aber in 5 Jahren ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder Arglist.

14. Haftung bei Verletzung von Rechten Dritter

maimuri haftet nicht für die Rechtmäßigkeit der Nutzung der vom Kunden an maimuri übergebenden Unterlagen, Know-how und sonstigen Informationen. maimuri ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Sollte maimuri aufgrund der Nutzung solcher Unterlagen, Know-how oder sonstigen Informationen von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Kunde maimuri von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1. Die Liefergegenstände bleiben Eigentum der maimuri bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Vergütungsansprüche aus dem Vertragsverhältnis sowie sonstiger ggf. bestehender Forderungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.
- 15.2. Das Nutzungsrecht an den Lieferungen der maimuri geht erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung an den Auftraggeber über. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Liefergegenstände untersagt und deren Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe des Rechnungswerts bereits jetzt an die maimuri abgetreten werden.
- 15.3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in den vom Eigentumsvorbehalt umfassten Liefergegenstand hat der Kunde maimuri unverzüglich zu benachrichtigen.

- 15.4. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist maimuri nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden zur Leistung gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet. Nach vorheriger Androhung mit angemessener Frist ist maimuri berechtigt, den Liefergegenstand unter Verrechnung auf die vereinbarte Vergütung freihändig zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Liefergegenstandes trägt der Kunde.

16. Vertragsbeendigung bei Dauerschuldverhältnissen

- 16.1. Soweit der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis darstellt und keine anderweitige Regelung besteht, ist er ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres kündbar. Die Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund für maimuri liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen die in Ziffer 6 und Ziffer 8 beschriebenen Pflichten, verstößt. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt.
- 16.2. Im Falle einer Kündigung durch eine der Parteien sind alle von maimuri bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen unter Anwendung der vereinbarten Preise zu vergüten, zuzüglich der tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

17. Geheimhaltung, Veröffentlichungen

- 17.1. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrags zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- 17.2. Nicht geheimhaltungsbedürftig für eine Partei sind Informationen oder Unterlagen, bei denen die Partei nachweisen kann, dass sie entweder
- allgemein zugänglich sind oder waren, oder
 - unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen einer anderen Partei entwickelt wurden, oder
 - von der Partei von einem Dritten, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war, erworben wurden, oder
 - ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren.
- 17.3. Gegebenenfalls kann auf Anforderung des Kunden eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung (Non-Disclosure-Agreement) abgeschlossen

werden, die über die Ziffern 17.1 bis 17.2 hinausgehende Geheimhaltungspflichten regelt.

- 17.4. Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. maimuri ist jedoch berechtigt, den Namen des Kunden, dessen Marke und Logo sowie Informationen über das Projekt unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

18. Treuepflicht, Mitarbeiter von maimuri, Einsatz Dritter, Sicherheitsbestimmungen

- 18.1. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
- 18.2. Es ist maimuri gestattet, Leistungen nach diesem Vertrag insgesamt oder zum Teil durch geeignete Dritte erbringen zu lassen
- 18.3. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit zu unterlassen.
- 18.4. Der Kunde verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers diesem unverzüglich mitzuteilen.
- 18.5. maimuri verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die ihr vor ihrem Tätigwerden bekannt gegebene Hausordnung und Sicherheitsbestimmungen des Kunden durch ihre Mitarbeiter oder von ihr eingeschalteten Erfüllungsgehilfen eingehalten werden. maimuri wird ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen darauf hinweisen, dass sie sich beim Betreten oder Verlassen des Geländes des Kunden den dort üblichen Kontrollen zu unterwerfen haben.
- 18.6. Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder die Sicherheitsbestimmungen hat der Kunde das Recht, die betreffenden Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von seinem Gelände zu verweisen und von maimuri den Einsatz anderer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zu verlangen.

19. Datenschutz

maimuri weist darauf hin, dass personenbezogene Daten nur für die Vertragsanbahnung, -abschluss oder -erfüllung gespeichert werden. Eine Weitergabe von erhobenen Daten erfolgt nur, wenn dies für die Vertragsanbahnung oder -durchführung erforderlich ist. maimuri nutzt die persönlichen Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Parteien aus diesem Vertrag ist Fellbach. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1. Der Kunde darf – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß der zwingenden Regelung des § 354 a HGB – einzelne Rechte aus diesem Vertrag sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn maimuri erteilt hierzu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung. maimuri wird diese Zustimmung erteilen, wenn berechtigte Belange des Kunden an der Übertragung etwa entgegenstehende Interessen von maimuri wesentlich überwiegen.
- 21.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.
- 21.3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sind, verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.